

Forschungsgruppe Kreativwerkstatt

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Forschungsgruppe Kreativwerkstatt» besteht ein Verein mit Sitz in Basel, für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60ff. gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der sozial- und kulturwissenschaftlichen Erforschung der Gesellschaft ausgehend von der Erfahrung einer Behinderung.

Der Verein kann selbst Forschungsergebnisse veröffentlichen oder die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen unterstützen.

Der Verein kann dazu Fachleuten Studienaufträge erteilen, mit Einzelpersonen und juristischen Personen Zusammenarbeitsverträge abschliessen und Förderbeiträge von solchen entgegennehmen.

Der Verein kann zur Unterstützung der Forschungsgruppe Assistierende beauftragen, die die Forschung begleiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Zur Zeit der Gründung besteht der Verein aus x Mitgliedern.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von 3 bis 5 Mitgliedern, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Einladung für die Mitgliederversammlung mit der ordentlichen Traktandenliste muss 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung verschickt werden.

Art. 6 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.

An der Gründungsversammlung vom 29. 08. 2016 werden

als Präsident*innen: Pascal Pach, Irina Bühler

als Vizepräsident*in: Marcel Höller, Thierry Imholz

zur Kassierer*in: Arbnora Aliu

zur Revisor*in: Doris Egger, Erich Graf
bestimmt.

Art. 7 Mittel

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag bis maximal SRF 20.- zu leisten, dessen konkrete Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Gründungsjahr beträgt der Mitgliederbeitrag SRF 20.-. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden und müssen in der ordentlichen Traktandierung (Einladung 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung) eingereicht werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. August 2016 in Basel genehmigt und treten daher an diesem Tag in Kraft.